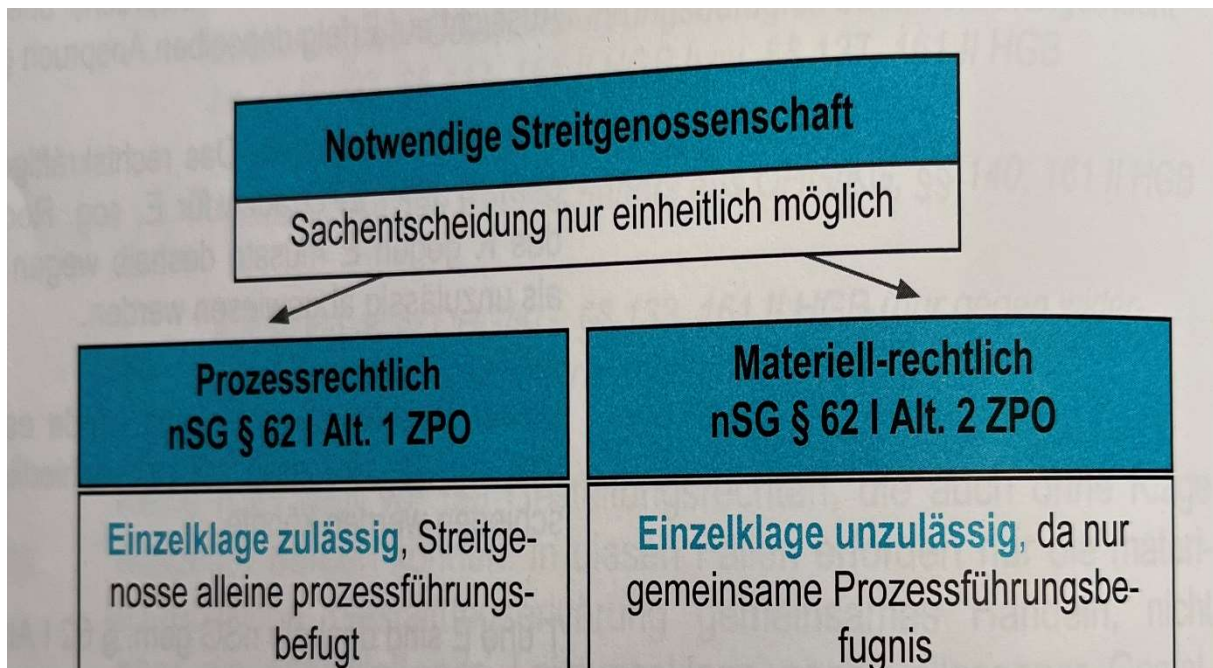


Einfache Streitgenossenschaft							
①	<table border="1"> <tr> <td>§ 59 Alt. 1 ZPO</td> <td>Rechtsgemeinschaft ⇒ Gesamtschuld, Gesamtgläubiger, Miteigentum, Hauptschuldner - Bürge</td> </tr> <tr> <td>oder</td> <td>§ 59 Alt. 2 ZPO</td> </tr> <tr> <td>oder</td> <td>§ 60 ZPO</td> </tr> </table>	§ 59 Alt. 1 ZPO	Rechtsgemeinschaft ⇒ Gesamtschuld, Gesamtgläubiger, Miteigentum, Hauptschuldner - Bürge	oder	§ 59 Alt. 2 ZPO	oder	§ 60 ZPO
§ 59 Alt. 1 ZPO	Rechtsgemeinschaft ⇒ Gesamtschuld, Gesamtgläubiger, Miteigentum, Hauptschuldner - Bürge						
oder	§ 59 Alt. 2 ZPO						
oder	§ 60 ZPO						
②	<table border="1"> <tr> <td>§ 260 ZPO</td> <td>Objektive Klagehäufung ⇒ jede subjektive Klagehäufung ist wegen der Mehrheit der Streitgegenstände zugleich eine objektive Klagehäufung</td> </tr> </table>	§ 260 ZPO	Objektive Klagehäufung ⇒ jede subjektive Klagehäufung ist wegen der Mehrheit der Streitgegenstände zugleich eine objektive Klagehäufung				
§ 260 ZPO	Objektive Klagehäufung ⇒ jede subjektive Klagehäufung ist wegen der Mehrheit der Streitgegenstände zugleich eine objektive Klagehäufung						



Streitverkündung, §§ 72 ff. ZPO

↳ Eine Partei, die glaubt, im Fall des Unterliegens Ansprüche gegen einen Dritten zu haben, kann diesem förmlich den Streit erklären

(+)

Beitritt

(-)

§ 74 I Nebenintervention

↳ §§ 74 I, 68 ZPO ⇒ Nebeninterventionswirkung unabhängig von der Wirksamkeit der Streitverkündung

§ 74 II Prozessfortführung

↳ §§ 74 III, 68 ZPO ⇒ gleichwohl Nebeninterventionswirkung, wenn Voraussetzungen der wirksamen Streitverkündung gegeben waren

↳ Nebeninterventionswirkung stets nur zugunsten des Streitverkünders
↳ wirksame Streitverkündung hemmt nach § 204 I Nr. 6 BGB die Verjährung